

Sächsischen Corona-Notfallverordnung

6. Februar 2022 bis einschließlich 6. März 2022

Diese Lockerungen gelten nur bei einer Unterschreitung des Belastungswertes auf **Normalstationen** in den sächsischen Krankenhäusern von **1.300 mit Covid-19-Patienten belegten Betten** und des Belastungswertes auf **Intensivstationen** in den sächsischen Krankenhäusern von **420 mit Covid-19-Patienten belegten Betten** an drei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem übernächsten Tag.

Wird der Belastungswert **Normalstation** oder der Belastungswert **Intensivstation** an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, gelten die Lockerungen ab dem übernächsten Tag nicht mehr. Dann treten die Regelungen der **Überlastungsstufe** in Kraft.

2Gplus-Regel

Einführung der **2Gplus-Regel** für eine Reihe von Einrichtungen und Angeboten: der Zugang bzw. die Inanspruchnahme entsprechender Angebote bleibt auf geimpfte oder genesene Personen beschränkt, diese müssen jedoch zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können.

- von der Testpflicht ausgenommen: geboosterte Personen (Auffrischungsimpfung), Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die einer Testpflicht in der Schule unterliegen, Personen ohne Impfempfehlung der STIKO, Personen mit vollständiger Impfung (Zweitimpfung) UND Genesenennachweis, vollständig geimpfte Personen (Zweitimpfung) mit letzter Einzelimpfung vor mindestens 14 Tagen und höchstens drei Monaten

Die Corona-Maßnahmen im Überblick

FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske



- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske** oder vergleichbaren Atemschutzmaske unter anderem in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Behörden, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt und bei körpernahen Dienstleistungen.

Handel und körpernahe Dienstleistungen



- Der Zutritt zu Einzel- und Großhandelsgeschäften ist nur unter Beachtung der **3G-Regel** möglich – Bau- und Gartenmärkte sind darin eingeschlossen. (Überlastungsstufe: 2G-Regel von 6 Uhr bis 20 Uhr)
- Der Handel im Bereich der **Grundversorgung** (beispielsweise Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser) bleibt **uneingeschränkt möglich**.
- Körpernahe Dienstleistungen sind unter Berücksichtigung der **2G-Regel** möglich.
- Friseure können mit einem **3G-Nachweis** besucht werden.

Gastronomie, Kultur und Tourismus



- Zutritt zur Gastronomie ist unter der **2G-Regel** (bei Überlastungsstufe innen 2Gplus und außen 2G, Öffnungszeiten bis 20 Uhr) erlaubt.
- Für nicht touristische Übernachtungen (z.B. Dienstreisen) gilt allgemein die 3G-Regel, unterhalb der Überlastungsstufe sind auch touristische Übernachtungsangebote unter der **2Gplus-Regel** bei Anreise möglich, ebenso wie touristische Bus- und Bahnfahrten.
- Museen, Gedenkstätten und Ausstellungen, sowie Innenbereiche von botanischen und zoologischen Gärten und Tierparks sind unter der **2G-Regel** geöffnet.
- Für den Zugang zu Archiven und Bibliotheken, Außenbereichen von botanischen und zoologischen Gärten und Tierparks gilt die **3G-Regel**.
- Andere Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Kinos, Theater) können unter der **2Gplus-Regel** und einer verringerten Auslastung stattfinden (Wahlmöglichkeit für den Veranstalter: entweder 50 Prozent der Gesamtkapazität mit maximal 2.000 Besuchern gleichzeitig oder 25 Prozent der Gesamtkapazität).
(in der Überlastungsstufe: 50 Prozent der maximalen Kapazität mit bis zu 500 Besucherinnen oder Besuchern gleichzeitig oder 25 Prozent der maximalen Kapazität mit bis zu 1.000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig)
- Gottesdienste und andere Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter Beachtung der **3G-Regel** gestattet.
- Öffnung von Diskotheken, Bars und Clubs bleibt **untersagt**.

Privater Bereich



- **1 Hausstand + 1 Person Regelung** – Private Zusammenkünfte sind nur zwischen einem Hausstand und einer weiteren Person zulässig, wenn mindestens eine ungeimpfte Person dabei ist, Ausnahme: Kinder unter 16 Jahren
- **Alkoholverbot** auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die von den Landkreisen oder Kreisfreien Städten festgelegt werden können.
- private Zusammenkünfte sind zulässig, an denen allein geimpfte und genesene Personen teilnehmen, sofern insgesamt **nicht mehr als zehn Personen** anwesend sind. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.

Schulen und Bildung



- **Aufhebung der Schulbesuchspflicht** für alle Schulen, kein Anspruch auf Beschulung
- Schulen und Kindertageseinrichtungen bleiben weiterhin geöffnet
- Kita- und Grundschulbereich – **eingeschränkter Regelbetrieb** – geschlossene Gruppen und verkürzte Öffnungszeiten (Kita)
- Hochschulen, Ausbildungseinrichtungen, Berufsakademie Sachsen – **3G-Regel** für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- Einrichtungen der außerschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen mit der **2G-Regel** und Kontakterfassung Präsenzveranstaltungen durchführen (Außer in der Überlastungsstufe, dann bleiben lediglich Angebote für Kinder bis 18 Jahre inklusive Betreuer unter der 3G-Regel möglich)

ÖPNV



- **FFP2-Maskenpflicht** im Bus- und Bahnverkehr

Sport und Erholung



- Sportveranstaltungen können unter der **2Gplus-Regel** und einer verringerten Auslastung stattfinden (Wahlmöglichkeit für den Veranstalter: entweder **50 Prozent der Gesamtkapazität mit maximal 2.000** Besuchern gleichzeitig oder **25 Prozent der Gesamtkapazität**).
(Überlastungsstufe: 50 Prozent der maximalen Kapazität mit bis zu 500 Besucherinnen oder Besuchern gleichzeitig oder 25 Prozent der maximalen Kapazität mit bis zu 1.000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig)
- Für Sportanlagen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen bestehen folgende Regelungen:
 - Innensportanlagen: **2Gplus-Regel**
 - Außensportanlagen: **2G-Regel** und Kontakterfassung (bei Skiliften ohne Kontakterfassung)
 - Sport ist für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig, die Betreuungsperson unterliegt der **3G-Regel**
 - In der Überlastungsstufe geschlossen, Ausnahmen: Dienstsport, für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, medizinisch notwendige Behandlungen etc. Hier gilt die 3G-Regel mit Kontakterfassung.
- Bäder und Saunen (außer Dampfsaunen) sind unter Beachtung der **2Gplus-Regel** geöffnet (in der Überlastungsstufe geschlossen, Ausnahme: rehabilitations- und medizinische Zwecke, berufsbedingte praktische Ausbildung etc. Hier gilt die 3G-Regel mit Kontakterfassung.).
- Solarien können unter Beachtung der **2G-Regel** und mit Kontakterfassung öffnen (in der Überlastungsstufe geschlossen, Ausnahme: rehabilitations- und medizinische Zwecke. Hier gilt die 3G-Regel mit Kontakterfassung.).

Weitere Bereiche

- Versammlungen unter freiem Himmel sind erlaubt (In der Überlastungsstufe besteht eine Beschränkung auf 5.000 Teilnehmer). Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt die **3G-Regel** und es besteht eine Begrenzung der Auslastung (Wahlmöglichkeit für den Veranstalter: entweder 50 Prozent der Höchstkapazität mit maximal 500 Teilnehmer gleichzeitig oder 25 Prozent der Höchstkapazität mit maximal 1.000 Teilnehmern gleichzeitig).
- Messen können unter Beachtung der **2Gplus-Regel** stattfinden. (in der Überlastungsstufe: je vier Quadratmeter der Veranstaltungsfläche pro Besucher)
- Für Fahrschulen gilt die **3G-Regel**.
- Reisebüros, Versicherungsagenturen, Vermögensberatungsbüros, Unternehmensberatungsbüros, Finanzdienstleistungsbüros können unter Beachtung der **2G-Regel** öffnen.
- Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sind unter Beachtung der **2Gplus-Regel** geöffnet (in der Überlastungsstufe sind diese für den Besucherverkehr geschlossen, Ausnahme: Abgabe und Entgegennahme von Spielscheinen und Durchführung von Zahlungsvorgängen bei Wettannahmestellen unter Beachtung der 2G-Regel).
- Partei-, Gremien- oder Wählervereinigungssitzungen sind unter Beachtung der **2G-Regel** erlaubt, zwingend vorgeschriebene Sitzungen mit der **3G-Regel** erlaubt, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können (in der Überlastungsstufe untersagt mit Ausnahme der zwingend vorgeschriebenen Sitzungen).